



Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Bericht der: Justiz- und Sicherheitskommission
vom: 7. November 2011
zur Vorlage Nr.: [2011-229](#)
Titel: **Bericht zur Motion [2010/239](#) von Urs Berger: Standesinitiative zur Verbesserung des Schutzes von jungen Erwachsenen im Rahmen des Konsumkreditgesetzes**
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Bericht der Justiz- und Sicherheitskommission an den Landrat

betreffend Bericht zur Motion [2010/239](#) von Urs Berger: Standesinitiative zur Verbesserung des Schutzes von jungen Erwachsenen im Rahmen des Konsumkreditgesetzes

Vom 7. November 2011

1. Ausgangslage

a) Die Motion [2010/239](#) von Urs Berger, am 17. Juni 2010 eingereicht, beauftragt den Regierungsrat, «dem Landrat eine Vorlage zu einer Standesinitiative zu unterbreiten, die eine Verbesserung des Schutzes junger Erwachsener [gemeint ist die Altersgruppe 18-25 Jahre] in Ausbildung im Rahmen des Konsumkreditgesetzes verlangt.» Begründet wird diese Forderung damit, dass die Verlockungen unserer Konsumgesellschaft, so genannte gesellschaftliche Zwänge und Modeerscheinungen sowie das aggressive Gebaren von Anbietern in den letzten Jahren zu einem markanten Anstieg von Kredit- und Abzahlungsgeschäften mit jungen Erwachsenen ab 18 Jahren geführt hätten: «Besonders gefährdet erweist sich dabei die Gruppe von jungen Erwachsenen, die noch in Ausbildung sind. Oft geraten Betroffene in eine Schuldenfalle. [...] Der weitere Lebens- und Berufsweg wird damit erheblich [...] belastet.» Im gesetzgeberischen Sinne könne, weil der Kanton ist nur für Aufklärung und Prävention zuständig ist, nur auf Bundesebene, konkret im Konsumkreditgesetz, Verbesserungen des Jugendschutzes erwirkt werden, und deshalb erscheine das Mittel einer Standesinitiative als einzig gangbarer Weg.

b) Der Landrat hat die Motion, gegen die Haltung des Regierungsrates, am [31. März 2011](#) mit 43:27 Stimmen überwiesen.

c) In seiner [Vorlage](#) vom 23. August 2011 erfüllt der Regierungsrat die Motion, indem er den Text einer Standesinitiative zuhanden der Eidgenössischen Räte vorlegt. Für Details wird auf die Vorlage selbst verwiesen.

2. Beratungen in der Justiz- und Sicherheitskommission

2.1. Organisatorisches

Das Geschäft wurde in der Kommissionssitzung vom 27. September 2011 im Beisein von Regierungsrat Isaac Reber und von Stephan Mathis, Generalsekretär der Sicherheitsdirektion, beraten. Die Vorlage wurde von Gerhard

Mann, Leiter Bewilligungen, Freiheitsentzug und Soziales, vorgestellt.

* * *

2.2. Ausführungen der Sicherheitsdirektion

a) Laut der Sicherheitsdirektion sei ein markanter Anstieg von Kredit- und Abzahlungsgeschäften mit jungen Erwachsenen zu verzeichnen. Die Kombination von aggressivem Gebaren der Anbieter und dem allgemeinen Konsumzwang führe oftmals in die Schuldenfalle.

b) Eine Standesinitiative sei angezeigt, weil der Kanton nur für Aufklärung und Prävention zuständig sei; die Verbesserung des Jugendschutzes mit gesetzgeberischen Mitteln sei aber nur auf Bundesebene möglich. Weil in Bern jedoch diverse parlamentarische Vorstösse zum Schutz von unter 25-jährigen Kreditnehmenden abgelehnt worden seien (s. Seiten 3-4 der Vorlage), sei die Standesinitiative richtig und nötig.

c) Seit der letzten Anpassung des eidgenössischen [Konsumkreditgesetzes](#) (KKG, SR 221.214.1) 2003 haben sich die technischen Möglichkeiten stark geändert. So können heute Kreditanträge via Internet gestellt und die Schutzvorschriften des Gesetzes relativ einfach ausgehebelt werden. Eine Kreditwürdigkeitsprüfung, wie sie in Artikel 28 Absatz 2 und Artikel 30 KKG vorgesehen ist, erscheint unseriös, wenn Kreditentscheide innert einer Stunde versprochen werden.

d) Gegenüber dem in der Motion vorgeschlagenen Text wurde eine Änderung vorgenommen, die mehr Klarheit und bessere Verständlichkeit schafft:

«Im Besonderen müssen die ~~Voraussetzungen~~ **Anforderungen**, welche junge Erwachsene in Ausbildung zur Erlangung eines Konsumkredites respektive zum Abschluss eines Abzahlungsvertrages erfüllen müssen, deutlich ~~eingeschränkt~~ **erhöht** werden.»

* * *

2.3. Beratung durch die Kommission

a) Eintreten wurde mit 10:2 Stimmen bei einer Enthaltung beschlossen.

b) Trotz grundsätzlicher Zurückhaltung im Bezug auf die Lancierung von Standesinitiativen war eine Kommissionsmehrheit der Ansicht, in diesem Fall sei dies gerechtfertigt, da alle Vorstösse auf bundespolitischer Ebene gescheitert seien und da die Zahlen eine deutliche Sprache sprächen. Dass junge Menschen innert einer Stunde Geld beispielsweise für ein neues Auto bekommen und sich dabei massiv verschulden können, dürfe nicht sein; diesem Gebaren der Kreditgeber müsse Einhalt geboten werden. In dieser Frage müsse der Jugendschutz höher gewichtet werden als reine Wirtschaftsinteressen. Dafür setze die Standesinitiative ein Zeichen.

c) Eine Minderheit der Kommission sprach sich gegen die Standesinitiative aus. Mit 18 Jahren sei man volljährig, also solle dann auch die Wirtschaftsfreiheit spielen. Zudem strafen sich Banken selbst, wenn sie leichtfertig Kredite vergeben; denn das Geld bekommen sie nicht mehr zurück. Es bestehe deshalb kein Grund für eine zusätzliche Regulierung.

d) Gegen den Wortlaut der Standesinitiative – mit der oben erwähnten textlichen Anpassung – regte sich kein Widerstand.

3. Antrag an den Landrat

://: Die Justiz- und Sicherheitskommission beantragt dem Landrat mit 10:2 Stimmen bei einer Enthaltung,

1. die Standesinitiative betreffend Verbesserung des Schutzes von jungen Erwachsenen im Rahmen des Konsumkreditgesetzes (KKG) zu beschliessen;
2. die Motion [2010/239](#) abzuschreiben.

Oberwil, 7. November 2011

*Im Namen der Justiz- und Sicherheitskommission:
Werner Ruffi-Märki, Präsident*

Beilagen:

1. Landratsbeschluss; Entwurf
2. Wortlaut Standesinitiative; Entwurf

Landratsbeschluss

**zur Standesinitiative betreffend Verbesserung des Schutzes von jungen Erwachsenen
im Rahmen des Konsumkreditgesetzes (KKG)**

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Standesinitiative betreffend Verbesserung des Schutzes von jungen Erwachsenen im Rahmen des Konsumkreditgesetzes (KKG) wird beschlossen.
2. Die Motion 2010/239 wird abgeschrieben.

Liestal,

IM NAMEN DES LANDRATES:

Der Präsident:

Der Landschreiber:



DER LANDRAT DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT

An die
Bundesversammlung
Bundeshaus
3003 Bern

Standesinitiative betreffend Verbesserung des Schutzes von jungen Erwachsenen im Rahmen des Konsumkreditgesetzes (KKG)

Sehr geehrte Herr Nationalratspräsident

Sehr geehrter Herr Ständeratspräsident

Sehr geehrte Damen und Herren Nationalräte und Ständeräte

Am 17. November 2011 hat der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschlossen, gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung eine Standesinitiative betreffend Verbesserung des Schutzes von jungen Erwachsenen im Rahmen des Konsumkreditgesetzes (KKG) mit folgendem Wortlaut einzureichen:

«Der Bund wird zur Schaffung von gesetzlichen Grundlagen für den verbesserten Schutz junger Erwachsener in Ausbildung im Rahmen des Konsumkreditgesetzes (KKG) aufgefordert. Im Besonderen müssen die Anforderungen, welche junge Erwachsene in Ausbildung zur Erlangung eines Konsumkredites respektive zum Abschluss eines Abzahlungsvertrages erfüllen müssen, deutlich erhöht werden.»

Die Standesinitiative wird folgendermassen begründet:

1. Allgemeine Bemerkungen

Das heutige KKG sieht für junge Erwachsene keine spezifischen Bestimmungen hinsichtlich ihrer altersbedingt meist eingeschränkten Kreditfähigkeit (bescheidene Einkommens- und Vermögensverhältnisse) vor. Zu den Einschränkungen bei der Kredit-

vergabe oder bei einem Abzahlungsgeschäft soll künftig bei jungen Erwachsenen eine verschärfte Prüfung hinsichtlich des Einkommens und der Frage, ob der Kreditnehmer oder die Kreditnehmerin noch in Ausbildung ist, hinzukommen. Das KKG ist auch an die seit dessen Inkrafttreten im Jahre 2003 eingetretene technologische Entwicklung anzupassen. So ist es heute Standard, dass die Kreditprüfung mit einem am Computer auszufüllenden Fragebogen vorgenommen wird. Diese technischen Möglichkeiten waren im Jahr 2003 noch nicht im heutigen Ausmass vorhanden und die Kreditbeschaffung über das Internet war damals die absolute Ausnahme während sie heute die Regel ist. Damit können die vom KKG aufgestellten Schutzvorschriften relativ einfach ausgehebelt werden. Die im Internet aufgeschalteten Angebote weisen zwar alle auf das Überschuldungsverbot hin. Es ist jedoch fraglich wie seriös eine Kreditwürdigkeitsprüfung ausfällt, wenn damit geworben wird, der Kreditentscheid werde innert einer Stunde vorgenommen¹. Das Internet ist den jugendlichen Kreditinteressentinnen und Kreditinteressenten ein absolut vertrautes Medium und die komfortablen und diskreten Zugangsmöglichkeiten verführen angesichts der Verlockungen der Konsumgesellschaft schnell zur Kreditaufnahme. Zu überlegen ist in diesem Zusammenhang, ob der Grundsatz von Art. 31 KKG, wonach sich der Kreditgeber auf die Angaben der jugendlichen Konsumentin bzw. des jugendlichen Konsumenten verlassen darf, auch wenn der Kreditgeber die Kreditnehmerin bzw. den Kreditnehmer nie persönlich gesehen, sondern nur ihre bzw. seine Angaben auf der Online-Plattform eingesehen hat, zu relativieren ist. Die obligatorische Nachfrage bei der Informationsstelle für Konsumkredit (IKO) ist für Erstkonsumentinnen und -konsumenten als Schutzvorschrift nicht hilfreich. Bereits eine erstmalige Kreditaufnahme kann zu einer Überschuldung führen, denn der gesetzliche Höchststrahmen ist mit einer theoretisch möglichen Kreditaufnahme von CHF 80'000 sehr weit gesteckt. Zudem sind gemäss der bundesrätlichen Verordnung zum KKG (VKKG) vom 6. November 2002 Jahreszinsen von bis zu 15 % zulässig.

Die bereits behandelten und noch pendenten parlamentarischen Vorstösse auf Bundesebene zeigen auf, dass die Fokussierung auf Jugendliche und junge Erwachsene als eine bevorzugte Zielgruppe für die Aufnahme von Konsumkrediten richtig ist. Das Thema wird breit diskutiert und ist Gegenstand zahlreicher Studien² und Kampagnen³. Die im Raume stehenden Zahlen sind tatsächlich bedenklich:

- Ein Viertel der Jugendlichen in der Schweiz hat Schulden.
- 80 % der Überschuldeten haben ihre ersten Schulden vor dem 25. Altersjahr gemacht.
- Die durchschnittliche Verschuldung Jugendlicher in der Schweiz beträgt rund CHF 500.- pro Kopf. In extremen Beispielen sind bis zu CHF 12'000.- festgestellt worden.

¹ zitiert aus www.kredit.ch

²

http://www.bj.admin.ch/etc/medialib/data/pressemitteilung/2007/pm_2007_06_18.Par.0001.File.tmp/20070618_ber-verschuldung-d.pdf

³ als Beispiele: www.maxmoney.ch; www.schuldenberatung-bl.ch/angebot.html; www.money.ch/cms.cfm/s_page/62410/mltem/200651; www.moneymix.ch

- Die Jugendlichen zwischen 12 und 18 Jahren geben pro Jahr rund CHF 600 Mio. mehr Geld aus, als ihnen zur Verfügung steht.
- 17 % der Jugendlichen zeigen ein süchtiges Kaufverhalten.

Hinsichtlich der jungen Erwachsenen in Ausbildung weist das KKG offensichtlich eine Regelungslücke auf, welche es zu schliessen gilt. Überschuldungen können dieser Gruppe ihre Zukunft verbauen. Mit strengeren Anforderungen an die Kreditfähigkeit können die jungen Kreditkonsumentinnen und -konsumenten wirkungsvoll vor einer übereilten und sich verhängnisvoll auswirkenden Kreditaufnahme geschützt werden. Hinsichtlich der Legaldefinition des «jungen Erwachsenen in Ausbildung» kann eine Anknüpfung an die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), insbesondere Art. 25 Absatz 5 betr. Kinder in Ausbildung (SR 831.10) in Verbindung mit Art. 49bis der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV, SR 831.101) erfolgen.

2. Antrag

Der Landrat bittet Sie – auch im Namen des Regierungsrates –, der Standesinitiative zuzustimmen.

Liestal, 17. November 2011

Mit freundlichen Grüssen
Im Namen des Landrates
Der Präsident:

Der Landschreiber: